

Satzung des Fördervereins

Förderverein der Christuskindertages- stätte e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein der Christuskindertagesstätte* - im folgenden Verein genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder in der integrativen Kindertagesstätte der Christusgemeinde Dresden Strehlen. Er will durch die Zusammenarbeit mit den Eltern, Erziehern und dem Träger der Kindertagesstätte die vielfältigen Aktivitäten in der Einrichtung unterstützen, damit ein ganzheitliches und naturnahes Lernen sowie die Integration aller Kinder gefördert werden kann.

Dies umfasst ideelle, materielle und personelle Unterstützung.

2. Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht: Die Durchführung von Veranstaltungen und die Sammlung von Geld sowie Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur Anschaffung von Spielgeräten und Materialien, der Verbesserung der pädagogischen Arbeit sowie zur Finanzierung der jährlich zu zahlenden Pacht für das Grundstück im Außenbereich der Kindertagesstätte, damit den Kindern ein naturnahes Leben nahe gebracht werden kann.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden jeglicher Art und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele der Vereins unterstützt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt hat. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Darüber hinaus kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vereins anwesend sind.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

7. Der Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- den Haushaltsplan
- die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen
- gestellte Anträge
- die Auflösung des Vereins

8. Über Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Vertreter (Mitarbeiter) der Kindertagesstätte.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

5. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Durch den Vorstand können Änderungen der Satzung beschlossen werden, die durch Auflagen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes notwendig sind. Eine

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht notwendig.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

8. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und jede Mitgliederversammlung Protokoll.

9. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

10. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kasse und Rechnungslegung des Vereins werden einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, geprüft.

Diese werden hierzu von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Evangelisch-Lutherischen Christuskirche Dresden-Strehlen zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die integrative Kindertagesstätte der Christusgemeinde Dresden-Strehlen gemeinnützig zu verwenden.

§ 10 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind. Die vorstehende Satzung wurde am 08.11.2016 errichtet und durch Beschluss des Vorstandes am 05.12.2016 geändert

Dresden, den 05.12.2016